

ENTWURF VON AUS DER ÜBERARBEITUNG DES IESBA CODE RESULTIERENDEN FOLGEÄNDERUNGEN IN DEN INTERNATIONAL STANDARDS ON AUDITING [DE] (ISA [DE])

Der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW hat die nachfolgenden Entwürfe für Anpassungen an bereits um nationale Besonderheiten modifizierte International Standard on Auditing (ISA) verabschiedet. Die Anpassungen resultieren aus der Überarbeitung des International Code of Ethics for Professional Accountants (including International Independence Standards) des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA Code) und aus Änderungen, die sich aus den laufenden ISA Übersetzungen ergeben haben.

Nationale Besonderheiten, die bei gesetzlich vorgeschriebenen oder freiwillig unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführten Abschlussprüfungen ergänzend zu beachten sind, bestehen dabei nicht.

Von den Folgeänderungen sind folgende ISA [DE] betroffen:

- *ISA [DE] 200 „Übergeordnete Ziele des unabhängigen Prüfers und Grundsätze einer Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing“*
- *ISA [DE] 240 „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers bei dolosen Handlungen“*
- *ISA [DE] 250 (Revised) „Berücksichtigung von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften bei einer Abschlussprüfung“*
- *ISA [DE] 600 „Besondere Überlegungen zu Konzernabschlussprüfungen (einschließlich der Tätigkeit von Teilbereichsprüfern)“*
- *ISA [DE] 610 (Revised 2013) „Nutzung der Tätigkeit interner Revisoren“*
- *ISA [DE] 620 „Nutzung der Tätigkeit eines Sachverständigen des Abschlussprüfers“*
- *ISA [DE] 720 (Revised) „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit sonstigen Informationen“*

Die in diesen ISA [DE] vollzogenen Folgeänderungen sind erstmals verpflichtend anzuwenden für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15.12.2022 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2023 enden. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist zulässig. Die Entscheidung für eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist in der Auftragsdokumentation bzw. an zentraler Stelle in der WP-Praxis festzuhalten.

Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu dem Entwurf werden schriftlich an die Geschäftsstelle des IDW (Postfach 32 05 80, 40420 Düsseldorf oder stellungnahmen@idw.de) bis zum 08.09.2022 erbeten. Die Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge werden im Internet auf der IDW Website veröffentlicht, wenn dies nicht ausdrücklich vom Verfasser abgelehnt wird.

Der Entwurf steht bis zu seiner endgültigen Verabschiedung im Internet (www.idw.de) unter der Rubrik Verlautbarungen als Download-Angebot zur Verfügung.

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf.

IAASB Standard		Änderungen in den Standards des IAASB
Standard	Bestehende Textziffer	Endgültige Textziffer
ISA 200 [DE] Tz. A16	Der Abschlussprüfer unterliegt den für Abschlussprüfungsaufträge relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen (einschließlich Unabhängigkeitsanforderungen). Relevante berufliche Verhaltensanforderungen umfassen regelmäßig die Teile A und B des Code of Ethics for Professional Accountants des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA-Kodex) für Abschlussprüfungen zusammen mit restriktiveren nationalen Anforderungen.	Der Abschlussprüfer unterliegt den für Abschlussprüfungsaufträge relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen (einschließlich Unabhängigkeitsanforderungen). Relevante berufliche Verhaltensanforderungen umfassen <u>regelmäßig i.d.R. die Bestimmungen Teile A und B des International Code of Ethics for Professional Accountants (including International Independence Standards)</u> des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA-Kodex Code) für Abschlussprüfungen zusammen mit restriktiveren nationalen Anforderungen.
ISA 200 [DE] Tz. A17	Teil A des IESBA-Kodex legt die fundamentalen Grundsätze für das berufliche Verhalten fest, die für den Abschlussprüfer bei der Durchführung einer Abschlussprüfung relevant sind, und bestimmt ein Rahmenkonzept für deren Anwendung. Die fundamentalen Grundsätze, die der Abschlussprüfer nach dem IESBA-Kodex einzuhalten hat, sind: (a) Integrität (b) Objektivität (c) berufliche Kompetenz und erforderliche Sorgfalt (d) Verschwiegenheit (e) berufswürdiges Verhalten.	Teil A des <u>Der IESBA-Kodex Code</u> legt die <u>grundlegenden Prinzipien</u> fundamentalen Grundsätze für das berufliche Verhalten fest, <u>diese</u> für den Abschlussprüfer bei der Durchführung einer Abschlussprüfung relevant sind, und bestimmt ein Rahmenkonzept für deren Anwendung. Die fundamentalen Grundsätze, die der Abschlussprüfer nach dem IESBA-Kodex einzuhalten hat, sind: (a) Integrität (b) Objektivität (c) berufliche Kompetenz und <u>erforderliche gebührende</u> Sorgfalt (d) Verschwiegenheit (e) berufswürdiges Verhalten.

IAASB Standard		Änderungen in den Standards des IAASB
Standard	Bestehende Textziffer	Endgültige Textziffer
	In Teil B des IESBA-Kodex wird erläutert, wie das Rahmenkonzept in bestimmten Situationen anzuwenden ist.	<p>In Teil B des IESBA-Kodex wird erläutert, wie das Rahmenkonzept in bestimmten Situationen anzuwenden ist.</p> <p><u>Die grundlegenden Prinzipien für das berufliche Verhalten legen den von einem Berufsangehörigen erwarteten Verhaltensstandard fest.</u></p> <p><u>Der IESBA Code enthält ein Rahmenkonzept, das den Ansatz festlegt, den ein Berufsangehöriger bei der Identifizierung, Beurteilung und Behandlung von Gefährdungen der Einhaltung der grundlegenden Prinzipien verpflichtet ist anzuwenden. Bei Abschlussprüfungen, prüferischen Durchsichten und anderen betriebswirtschaftlichen Prüfungsaufträgen legt der IESBA Code internationale Unabhängigkeitsstandards dar, die durch die Anwendung des Rahmenkonzepts auf Gefährdungen der Unabhängigkeit in Bezug auf diese Aufträge festgelegt wurden.</u></p>
ISA 200 [DE] Tz. A19	International Standard on Quality Control (ISQC) 1 oder nationale Anforderungen, die zumindest ebenso anspruchsvoll sind, behandeln die Verantwortlichkeiten der Prüfungspraxis zur Einrichtung und Aufrechterhaltung ihres Qualitätssicherungssystems für Prüfungsaufträge. ISQC 1 legt die Verantwortlichkeiten der Prüfungspraxis zur Festlegung von Regelungen und Maßnahmen fest, die darauf ausgerichtet sind, der Praxis hinreichende Sicherheit darüber zu verschaffen, dass sie und ihr Fachpersonal die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen (einschließlich der	International Standard on Quality Control (ISQC) 1 oder nationale Anforderungen, die zumindest ebenso anspruchsvoll sind, behandeln die Verantwortlichkeiten der Prüfungspraxis zur Einrichtung und Aufrechterhaltung ihres Qualitätssicherungssystems für Prüfungsaufträge. ISQC 1 legt die Verantwortlichkeiten der Prüfungspraxis zur Festlegung von Regelungen und Maßnahmen fest, die darauf ausgerichtet sind, der Praxis hinreichende Sicherheit darüber zu verschaffen, dass sie und ihr Fachpersonal die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen (einschließlich der

IAASB Standard		Änderungen in den Standards des IAASB
Standard	Bestehende Textziffer	Endgültige Textziffer
	<p>Unabhängigkeitsanforderungen) einhalten. In ISA 220 werden die Verantwortlichkeiten des für den Auftrag Verantwortlichen im Hinblick auf die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen geregelt. Dazu gehört, durch Beobachtungen und Durchführung erforderlicher Befragungen auf Anhaltspunkte für die Nichtbeachtung relevanter beruflicher Verhaltensanforderungen durch Mitglieder des Prüfungsteams zu achten; geeignete Maßnahmen für den Fall festzulegen, dass der für den Auftrag Verantwortliche auf Sachverhalte aufmerksam wird, die darauf hindeuten, dass Mitglieder des Prüfungsteams die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen nicht eingehalten haben und eine Schlussfolgerung über die Einhaltung der für den Prüfungsauftrag geltenden Unabhängigkeitsanforderungen zu ziehen. ISA 220 räumt ein, dass das Prüfungsteam berechtigt ist, sich bei der Erfüllung seiner Verantwortlichkeiten zu den für den einzelnen Prüfungsauftrag geltenden Qualitätssicherungsmaßnahmen auf das Qualitätssicherungssystem der Prüfungspraxis zu verlassen, sofern nicht von dieser Praxis oder von anderen Parteien erhaltene Informationen etwas anderes nahe legen.</p>	<p>Unabhängigkeitsanforderungen) einhalten. In ISA [DE] 220 werden die Verantwortlichkeiten <u>des Auftragsverantwortlichen für den Auftrag Verantwortlichen</u> im Hinblick auf die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen geregelt. <u>Dies schließt ein</u> Dazu gehört, durch <u>notwendige</u> Beobachtungen und <u>die notwendige</u> Durchführung <u>erforderlicher</u> von Befragungen <u>für</u> auf <u>Nachweise</u> Anhaltspunkte für die <u>Nichtbeachtung</u> Verstöße <u>gegen</u> relevanter beruflicher Verhaltensanforderungen durch Mitglieder des Prüfungsteams <u>aufmerksam zu bleiben</u> zu achten; geeignete Maßnahmen für den Fall festzulegen, dass der für den Auftrag Verantwortliche <u>Auftragsverantwortliche</u> auf Sachverhalte aufmerksam wird, die darauf hindeuten <u>weisen</u>, dass Mitglieder des Prüfungsteams <u>gegen</u> die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen nicht eingehalten <u>verstoßen</u> haben und eine Schlussfolgerung über die Einhaltung der für den Prüfungsauftrag geltenden Unabhängigkeitsanforderungen zu ziehen. ISA [DE] 220 räumt ein, dass das Prüfungsteam berechtigt ist, sich bei der Erfüllung seiner Verantwortlichkeiten zu den für den einzelnen Prüfungsauftrag geltenden Qualitätssicherungsmaßnahmen auf das Qualitätssicherungssystem der Prüfungspraxis zu verlassen, sofern nicht von dieser Praxis oder von anderen Parteien erhaltene Informationen etwas anderes nahe legen.</p>
ISA 240 [DE] Tz. A6	<p>Gesetze, andere Rechtsvorschriften oder relevante berufliche Verhaltensanforderungen können den Abschlussprüfer zur Durchführung zusätzlicher Prüfungshandlungen und Vornahme</p>	<p>Gesetze, andere Rechtsvorschriften oder relevante berufliche Verhaltensanforderungen können den Abschlussprüfer zur Durchführung zusätzlicher Prüfungshandlungen und Vornahme</p>

IAASB Standard		Änderungen in den Standards des IAASB
Standard	Bestehende Textziffer	Endgültige Textziffer
	<p>weiterer Maßnahmen verpflichtet. Zum Beispiel verpflichtet der vom International Ethics Standards Board for Accountants herausgegebene Code of Ethics for Professional Accountants (IESBA Code) den Abschlussprüfer, Schritte als Reaktion auf identifizierte oder vermutete Verstöße gegen Gesetze und andere Rechtsvorschriften zu ergreifen und festzustellen, ob weitere Maßnahmen notwendig sind. Solche Schritte können die Kommunikation identifizierter oder vermuteter Verstöße gegen Gesetze und andere Rechtsvorschriften an andere Prüfer innerhalb eines Konzerns einschließen, einschließlich eines für den Konzernprüfungsauftrag Verantwortlichen, Teilbereichsprüfern oder anderer Prüfer, die für andere Zwecke als die Prüfung des Konzernabschlusses Tätigkeiten bei Teilbereichen eines Konzerns durchführen.¹⁵</p> <p>¹⁵ Vgl. Abschnitte 225.21-225.22 des IESBA Code</p>	<p>weiterer Maßnahmen<u>Handlungen</u> verpflichtet. Zum Beispiel verpflichtet der vom International Ethics Standards Board for Accountants herausgegebene <u>International Code of Ethics for Professional Accountants (including International Independence Standards)</u> (IESBA Code) den Abschlussprüfer, Schritte als Reaktion auf identifizierte oder vermutete Verstöße gegen Gesetze und andere Rechtsvorschriften zu ergreifen und festzustellen, ob weitere Maßnahmen<u>Handlungen</u> notwendig sind. Solche Schritte können die Kommunikation identifizierter oder vermuteter Verstöße gegen Gesetze und andere Rechtsvorschriften an andere Prüfer innerhalb eines Konzerns einschließen, einschließlich eines für den Konzernprüfungsauftrag Verantwortlichen, Teilbereichsprüfern oder anderer Prüfer, die für andere Zwecke als die Prüfung des Konzernabschlusses Tätigkeiten bei Teilbereichen eines Konzerns durchführen.¹⁵</p> <p>¹⁵ Vgl. Siehe z.B. <u>Tz. R360.16-360.18 A1</u> Abschnitte 225.21-225.22 des IESBA Code</p>
<p>ISA 250 [DE] (Revised) Tz. A8</p>	<p>Gesetze, andere Rechtsvorschriften oder relevante berufliche Verhaltensanforderungen können den Abschlussprüfer dazu verpflichten, zusätzliche Handlungen durchzuführen und weitere Maßnahmen zu ergreifen. Zum Beispiel verpflichtet der vom International Ethics Standards Board for Accountants herausgegebene Code of Ethics for Professional Accountants (IESBA Kodex) den Abschlussprüfer, Schritte zur Reaktion auf identifizierte oder vermutete Verstöße gegen Gesetze und</p>	<p>Gesetze, andere Rechtsvorschriften oder relevante berufliche Verhaltensanforderungen können den Abschlussprüfer dazu verpflichten, zusätzliche <u>Prüfungsh</u>Handlungen durchzuführen und weitere Maßnahmen<u>Handlungen zu ergreifen</u>vorzunehmen. Zum Beispiel verpflichtet der vom International Ethics Standards Board for Accountants herausgegebene <u>International Code of Ethics for Professional Accountants (including International Independence Standards)</u> (IESBA Kodex <u>Code</u>) den</p>

IAASB Standard		Änderungen in den Standards des IAASB
Standard	Bestehende Textziffer	Endgültige Textziffer
	<p>andere Rechtsvorschriften zu ergreifen sowie festzustellen, ob weitere Maßnahmen notwendig sind. Solche Schritte können die Kommunikation identifizierter oder vermuteter Verstöße gegen Gesetze und andere Rechtsvorschriften an andere Prüfer innerhalb eines Konzerns – einschließlich eines für den Konzernprüfungsauftrag Verantwortlichen, Teilbereichsprüfern oder anderer Prüfer, die bei Teilbereichen eines Konzerns Tätigkeiten für andere Zwecke als die Konzernabschlussprüfung durchführen – einschließen.¹¹</p> <p>¹¹ Siehe z.B. Abschn. 225.21-225.22 des IESBA Kodex.</p>	<p>Abschlussprüfer, Schritte zur Reaktion auf identifizierte oder vermutete Verstöße gegen Gesetze und andere Rechtsvorschriften zu ergreifen sowie festzustellen, ob weitere Maßnahmen<u>Handlungen</u> notwendig sind. Solche Schritte können die Kommunikation identifizierter oder vermuteter Verstöße gegen Gesetze und andere Rechtsvorschriften an andere Prüfer innerhalb eines Konzerns – einschließlich eines für den Konzernprüfungsauftrag Verantwortlichen, Teilbereichsprüfern oder anderer Prüfer, die bei Teilbereichen eines Konzerns Tätigkeiten für andere Zwecke als die Konzernabschlussprüfung durchführen – einschließen.¹¹</p> <p>¹¹ Siehe z.B. <u>Tz. R360.16-360.18 A1 Abschnitte 225.21-225.22 des IESBA Kodex</u>Code.</p>
<p>ISA 250 [DE] (Revised) Tz. A30</p>	<p>In anderen Fällen können die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen den Abschlussprüfer verpflichten, festzustellen, ob die Berichterstattung identifizierter oder vermuteter Verstöße gegen Gesetze und andere Rechtsvorschriften an eine zuständige Behörde außerhalb der Einheit unter den Umständen eine angemessene Maßnahme ist. Beispielsweise verpflichtet der IESBA Kodex den Abschlussprüfer, Schritte als Reaktion auf identifizierte oder vermutete Verstöße gegen Gesetze und andere Rechtsvorschriften zu unternehmen sowie festzustellen, ob weitere Maßnahmen notwendig sind, welche die</p>	<p>17 Siehe z.B. Tz. 360.12 A1 und 360.25 A1-R360.27 Abschn. 225.29 und 225.33-225.36 des IESBA <u>Code</u>Kodex.</p> <p>18 Siehe z.B. Tz. R114.1-114.1 A1 und R 360.26 Abschn. 140.7 und 225.35 des IESBA <u>Code</u>Kodex.</p>

IAASB Standard		Änderungen in den Standards des IAASB
Standard	Bestehende Textziffer	Endgültige Textziffer
	<p>Berichterstattung an eine zuständige Behörde außerhalb der Einheit einschließen können.¹⁷ Der IESBA Kodex erläutert, dass eine solche Berichterstattung nach dem IESBA Kodex nicht als Verletzung der Verschwiegenheitspflicht betrachtet werden würde.¹⁸</p> <p>17 Siehe z.B. Abschn. 225.29 und 225.33-225.36 des IESBA Kodex. 18 Siehe z.B. Abschn. 140.7 und 225.35 des IESBA Kodex.</p>	
ISA 250 [DE] (Revised) Tz. A36	<p>Gesetze, andere Rechtsvorschriften oder relevante berufliche Verhaltensanforderungen können auch zusätzliche Dokumentationsanforderungen hinsichtlich identifizierter oder vermuteter Verstöße gegen Gesetze und andere Rechtsvorschriften festlegen.¹⁹</p> <p>19 Siehe z.B. Abschn. 225.37 des IESBA Kodex.</p>	19 Siehe z.B. <u>Tz. R360.28</u> Abschn.-225-37 des IESBA <u>Code</u> Kodex.
ISA [DE] 600Anlage 1	<ul style="list-style-type: none"> Der Code of Ethics for Professional Accountants des International Ethics Standards Board for Accountants umfasst sämtliche relevanten beruflichen 	<p>Für Zwecke dieses Beispiels eines Vermerks des Abschlussprüfers werden folgende Gegebenheiten angenommen:</p> <p>...</p> <ul style="list-style-type: none"> Der <u>International Code</u> of Ethics for Professional Accountants (<u>including International Independence Standards</u>) des International Ethics Standards Board for Accountants (<u>IESBA Code</u>) umfasst sämtliche relevanten

IAASB Standard		Änderungen in den Standards des IAASB
Standard	Bestehende Textziffer	Endgültige Textziffer
	<p>Verhaltensanforderungen, die bei der Abschlussprüfung einschlägig sind....</p> <p>Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing (ISA) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Konzern unabhängig in Übereinstimmung mit dem Code of Ethics for Professional Accountants des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA Code), und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit dem IESBA Code erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser eingeschränktes Prüfungsurteil zu dienen.</p>	<p>beruflichen Verhaltensanforderungen, die bei der Abschlussprüfung einschlägig sind....</p> <p>Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing (ISA) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Konzern unabhängig in Übereinstimmung mit dem <u>International Code of Ethics for Professional Accountants (including International Independence Standards)</u> des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA Code), und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit dem IESBA Code erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser eingeschränktes Prüfungsurteil zu dienen.</p>
ISA [DE] 610 (Revised 2013) Tz. A14	<p>Darüber hinaus wird im IESBA Code¹⁷ dargelegt, dass eine Gefährdung durch Selbstprüfung entsteht, wenn der Abschlussprüfer einen Auftrag zur Erbringung von Innenrevisionsleistungen gegenüber einem Abschlussprüfungsmandanten annimmt und die Ergebnisse dieser Leistungen bei der Durchführung der externen Abschlussprüfung genutzt werden. Dies liegt daran, dass die Möglichkeit besteht, dass das Prüfungsteam die Ergebnisse der Innenrevisionsleistung nutzt, ohne diese Ergebnisse in</p>	<p>¹⁷ <u>International Code of Ethics for Professional Accountants (including International Independence Standards)</u> des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA Code), Tz. <u>605.4 A2-605.4 A3</u>Abschnitt 290.194.</p> <p>¹⁸ IESBA Code, <u>Tz. 605.1-R605.5</u>Abschnitt 290.190-290.195.</p>

IAASB Standard		Änderungen in den Standards des IAASB
Standard	Bestehende Textziffer	Endgültige Textziffer
	<p>angemessener Weise zu beurteilen oder dasselbe Maß an kritischer Grundhaltung auszuüben, das ausgeübt würde, wenn die Innenrevisionstätigkeit von Personen durchgeführt würde, die nicht Mitglieder der Praxis sind. Der IESBA Code¹⁷ erörtert die unter bestimmten Umständen geltenden Verbote sowie die Schutzmaßnahmen, die angewendet werden können, um die Gefährdungen unter anderen Umständen auf ein vertretbares Maß zu reduzieren.</p> <p>¹⁷ Code of Ethics for Professional des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA Code), Abschnitt 290.194.</p> <p>¹⁸ IESBA Code, Abschnitt 290.190-290.195.</p>	
ISA [DE] 620 Tz. A18	<p>Ein breites Spektrum von Umständen kann die Objektivität gefährden (bspw. Gefährdungen durch Eigeninteresse, Interessenvertretung, zu große Vertrautheit, Selbstprüfung und Einschüchterung). Diese Gefährdungen können durch Schutzmaßnahmen beseitigt oder reduziert werden, die durch externe Strukturen (z.B. den Berufsstand des Sachverständigen des Abschlussprüfers oder Gesetze oder andere Rechtsvorschriften) oder durch das</p> <p>Tätigkeitsumfeld des Sachverständigen des Abschlussprüfers (z.B. Regelungen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung)</p>	<p>Ein breites Spektrum von Umständen kann die Objektivität gefährden, bspw. Gefährdungen durch Eigeninteresse, Interessenvertretung, zu große Vertrautheit, Selbstprüfung und Einschüchterung. Diese Gefährdungen können durch Schutzmaßnahmen beseitigt oder reduziert werden, die durch externe Strukturen (z.B. den Berufsstand des Sachverständigen des Abschlussprüfers oder Gesetze oder andere Rechtsvorschriften) oder durch das Tätigkeitsumfeld des Sachverständigen des Abschlussprüfers (z.B. Regelungen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung) geschaffen werden können. <u>Solche Gefährdungen können behandelt werden durch Beseitigung der Umstände, die die Gefährdungen hervorrufen, oder durch Anwendung von Schutzmaßnahmen, um die Gefährdungen auf ein vertretbares Maß zu reduzieren. Es</u></p>

IAASB Standard		Änderungen in den Standards des IAASB
Standard	Bestehende Textziffer	Endgültige Textziffer
	geschaffen werden können. Es können auch spezifische Schutzmaßnahmen für den Prüfungsauftrag vorhanden sein.	können auch spezifische Schutzmaßnahmen für den Prüfungsauftrag vorhanden sein.
ISA [DE] 620 Tz. A19	Die Beurteilung der Bedeutung von Gefährdungen der Objektivität und der Frage, ob eine Notwendigkeit für Schutzmaßnahmen besteht, kann von der Rolle des Sachverständigen des Abschlussprüfers und von der Bedeutung der Tätigkeit des Sachverständigen im Kontext der Abschlussprüfung abhängen. Es kann einige Fälle geben, in denen Gefährdungen durch Schutzmaßnahmen nicht auf ein vertretbares Maß reduziert werden können (bspw. wenn es sich bei einem vorgeschlagenen Sachverständigen des Abschlussprüfers um eine Person handelt, die eine bedeutende Rolle bei der Erstellung der zu prüfenden Informationen gespielt hat, z.B. wenn der Sachverständige des Abschlussprüfers auch ein Sachverständiger des Managements ist).	Die Beurteilung, <u>ob die Gefährdungen der Objektivität ein vertretbares Maß haben, der Bedeutung von Gefährdungen der Objektivität und der Frage, ob eine Notwendigkeit für Schutzmaßnahmen besteht,</u> kann von der Rolle des Sachverständigen des Abschlussprüfers und von der Bedeutung der Tätigkeit des Sachverständigen im Kontext der Abschlussprüfung abhängen. <u>In manchen Fällen kann es sein, dass es nicht möglich ist, die Umstände zu beseitigen, die die Gefährdungen hervorrufen oder Schutzmaßnahmen anzuwenden, die die Gefährdungen auf ein vertretbares Maß reduzieren.</u> Es kann einige Fälle geben, in denen Gefährdungen durch Schutzmaßnahmen nicht auf ein vertretbares Maß reduziert werden können bspw. wenn es sich bei einem vorgeschlagenen Sachverständigen des Abschlussprüfers um eine Person handelt, die eine bedeutende Rolle bei der Erstellung der zu prüfenden Informationen gespielt hat, z.B. wenn der Sachverständige des Abschlussprüfers auch ein Sachverständiger des Managements ist.
ISA [DE] 720 (Revised) Tz. 4	Dieser ISA [DE] kann den Abschlussprüfer auch bei der Einhaltung der relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen ² unterstützen, die ihn verpflichten, es zu vermeiden, wissentlich mit Informationen in Verbindung gebracht zu werden, bei denen er davon ausgeht, dass sie eine	Dieser ISA [DE] kann den Abschlussprüfer auch bei der Einhaltung der relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen ² unterstützen, die ihn verpflichten, es zu vermeiden, wissentlich mit Informationen in Verbindung gebracht zu werden, bei denen er davon ausgeht, dass sie eine

IAASB Standard		Änderungen in den Standards des IAASB
Standard	Bestehende Textziffer	Endgültige Textziffer
	<p>wesentliche falsche oder irreführende Aussage, leichtfertig gegebene Aussagen oder Informationen enthalten oder erforderliche Informationen unterlassen oder verschleiern, wenn eine solche Unterlassung oder Verschleierung irreführend wäre.</p> <p>2 Code of Ethics for Professional Accountants des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA Code), Tz. 110.2.</p>	<p>wesentliche falsche oder irreführende Aussage, leichtfertig <u>ab</u>gegebene Aussagen oder Informationen enthalten oder erforderliche Informationen unterlassen oder verschleiern, wenn eine solche Unterlassung oder Verschleierung irreführend wäre.</p> <p>2 <u>International</u> Code of Ethics for Professional Accountants (<u>including International Independence Standards</u>) des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA Code), Tz. 110.2<u>R111.2</u>.</p>
<p>ISA [DE] 720 (Revised) Tz. A38</p>	<p>Aufmerksam zu bleiben für sonstige Anzeichen, dass die nicht mit dem Abschluss[, den inhaltlich geprüften Lageberichtsangaben] oder den bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen des Abschlussprüfers zusammenhängenden sonstigen Informationen wesentlich falsch dargestellt erscheinen, unterstützt den Abschlussprüfer bei der Einhaltung der relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen, die ihn verpflichten, es zu vermeiden, wissentlich mit sonstigen Informationen in Verbindung gebracht zu werden, bei denen er der Auffassung ist, dass sie eine wesentliche falsche oder irreführende Aussage oder eine leichtfertig gegebene Aussage enthalten oder notwendige Informationen unterlassen oder verschleiern, sodass die sonstigen Informationen irreführend sind.¹² Aufmerksam zu bleiben für sonstige Anzeichen, dass die sonstigen Informationen wesentlich falsch dargestellt erscheinen, könnte möglicherweise dazu führen, dass der Abschlussprüfer solche Sachverhalte identifiziert wie:</p>	<p>Aufmerksam zu bleiben für sonstige Anzeichen, dass die nicht mit dem Abschluss[, den inhaltlich geprüften Lageberichtsangaben] oder den bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen des Abschlussprüfers zusammenhängenden sonstigen Informationen wesentlich falsch dargestellt erscheinen, unterstützt den Abschlussprüfer bei der Einhaltung der relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen, die ihn verpflichten, es zu vermeiden, wissentlich mit sonstigen Informationen in Verbindung gebracht zu werden, bei denen er der Auffassung ist, dass sie eine wesentliche falsche oder irreführende Aussage oder eine leichtfertig <u>ab</u>gegebene Aussage enthalten oder notwendige Informationen unterlassen oder verschleiern, sodass die sonstigen Informationen irreführend sind.¹² Aufmerksam zu bleiben für sonstige Anzeichen, dass die sonstigen Informationen wesentlich falsch dargestellt erscheinen, könnte möglicherweise dazu führen, dass der Abschlussprüfer solche Sachverhalte identifiziert wie:</p>

IAASB Standard		Änderungen in den Standards des IAASB
Standard	Bestehende Textziffer	Endgültige Textziffer
	<ul style="list-style-type: none"> • Unterschiede zwischen den sonstigen Informationen und den allgemeinen – nicht bei der Abschlussprüfung erlangten – Kenntnissen des die sonstigen Informationen lesenden Mitglieds des Prüfungsteams, die den Abschlussprüfer zu der Auffassung gelangen lassen, dass die sonstigen Informationen wesentlich falsch dargestellt erscheinen, oder • eine Unstimmigkeit innerhalb der sonstigen Informationen, die den Abschlussprüfer zu der Auffassung gelangen lässt, dass die sonstigen Informationen wesentlich falsch dargestellt erscheinen. <p>12 IESBA Code, Tz. 110.2</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Unterschiede zwischen den sonstigen Informationen und den allgemeinen – nicht bei der Abschlussprüfung erlangten – Kenntnissen des die sonstigen Informationen lesenden Mitglieds des Prüfungsteams, die den Abschlussprüfer zu der Auffassung gelangen lassen, dass die sonstigen Informationen wesentlich falsch dargestellt erscheinen, oder • eine Unstimmigkeit innerhalb der sonstigen Informationen, die den Abschlussprüfer zu der Auffassung gelangen lässt, dass die sonstigen Informationen wesentlich falsch dargestellt erscheinen. <p>12 IESBA Code, Tz. <u>R111.2110.2</u></p>

© Copyright

Dieser vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) der International Federation of Accountants (IFAC) im April 2020 in englischer Sprache veröffentlichte „Conforming Amendments to the IAASB International Standards as a Result of the Revised IESBA Code“ wurde vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) im Juni 2022 ins Deutsche übersetzt und wird mit Genehmigung der IFAC vervielfältigt. Der Übersetzungsprozess der aus der Überarbeitung des IESBA Code resultierenden Folgeänderungen wurde von der IFAC geprüft und die Übersetzung wurde in Übereinstimmung mit dem „Policy Statement – Policy for Translating Publications of the International Federation of Accountants“ vorgenommen. Der genehmigte Text der aus der Überarbeitung des IESBA Code resultierenden Folgeänderungen ist der von der IFAC in englischer Sprache veröffentlichte Text.

Englischer Text des „Conforming Amendments to the IAASB International Standards as a Result of the Revised IESBA Code“ © 2020 International Federation of Accountants (IFAC). Alle Rechte vorbehalten.

Deutscher Text der „Aus der Überarbeitung des IESBA Code resultierende Folgeänderungen in den Internationalen Standards on Auditing [DE] (ISA [DE])“ © 2022 International Federation of Accountants (IFAC). Alle Rechte vorbehalten.

Originaltitel: „Final Pronouncement, April 2020, Conforming Amendments to the IAASB International Standards as a Result of the Revised IESBA Code“.